

# SATZUNG

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Rad und Krafffahrer-Verein Solidarität Dachau e.V.“  
Die Kurzbezeichnung ist „Soli Dachau“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dachau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins sind die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Bereich des Sports in allen seinen Arten, durch Förderung der Jugend, sportlichen Übungen und Leistungen, Übungsstunden und sportliche Veranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt gemeinnützige und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Vereinsmittel**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag zum Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschlussfassung.
3. Aufnahmegesuche Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Geldbeträge sind im Voraus bis spätestens am 31.03. eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

2. Beiträge sind
  - a) der Jahresbeitrag (einschließlich Versicherungsprämie, Verbandsabgaben u.ä.);
  - b) Umlagen zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs;
  - c) Leistungen der Mitglieder (z.B. Arbeitsleistungen bei Vereinsveranstaltungen).
3. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge zu stunden oder von der Beitragserhebung abzusehen.
4. Die Mitgliederversammlung kann unterschiedliche Beitragssätze festlegen. Sie kann ferner Tatbestände festlegen, bei deren Eintritt von der Beitragserhebung ganz oder teilweise abgesehen werden kann.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben jedoch nur Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die keine Beitragsrückstände haben. Das passive Wahlrecht erwirbt ein Mitglied erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Vereinsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Regeln des Anstands und der Sportlichkeit sind einzuhalten.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Austritt des Mitglieds;
  - b) mit dem Ausschluss des Mitglieds;
  - c) mit dem Tod des Mitglieds.
2. Die Erklärung des Austritts (gemäß Absatz 1. a) erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung muss bis spätestens 31. Oktober des Jahres eingegangen sein.
3. Ein Mitglied ist aus dem Verein auszuschließen, wenn das Mitglied seine Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfüllt.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch ein Verhalten des Mitglieds das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt wurde oder das Mitglied gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwider gehandelt oder sich wiederholt grob unsportlich verhalten hat.
5. Der Ausschluss im Fall des Abs. 3 und 4 erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
6. Vor der Entscheidung über den Ausschluss wird dem betreffenden Mitglied unter Fristsetzung von einem Monat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
7. Die Entscheidung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands gemäß Abs. 5 steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden; sie hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand hat die Berufung der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
8. Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen - gleich aus welchem Grund es ausgeschieden ist - keine Ansprüche am Vermögen des Vereins zu.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand (geschäftsführender Vorstand);
- c) der Vereinsausschuss (erweiterter Vorstand).

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über:
  - a) die Wahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der/des Rechnungsprüfer/-s;
  - b) die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschlusses;
  - c) die Entlastung des Vorstandes nach Anhörung des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Berichts der/des Rechnungsprüfer/-s;
  - d) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besonders verdient gemacht haben;
  - e) die Festsetzung der Höhe sowie die Entscheidung über die Notwendigkeit der in § 5 genannten Mitgliedsbeiträge, wobei die Höhe einer Umlage das Dreifache des Jahresbeitrags nicht übersteigen darf;

- f) Satzungsänderungen;
  - g) die Auflösung des Vereins;
  - h) Angelegenheiten, die in der Tagesordnung genannt sind.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (OMV) findet alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Anschrift des Mitglieds.
  3. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
    - a) Jahresabschluss;
    - b) Geschäftsbericht des Vorstands;
    - c) Bericht der/des Rechnungsprüfer/-s;
    - d) Entlastung des Vorstands;
    - e) ggf. Wahlen und Satzungsänderungen; letztere mit Angaben des Wortlauts der Änderung.
  4. Die Geschäftsführung des Vorstands und die Kasse sind von mindestens einem Mitglied, das dem Vorstand nicht angehören darf und von der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr zu bestimmen ist, regelmäßig zu prüfen. Der Rechnungsprüfer hat einen Prüfungsbericht zu fertigen, der dem Vorstand zuzuleiten und in der Mitgliederversammlung vom Rechnungsprüfer vorzutragen und zu erläutern ist.
  5. Anträge eines Mitglieds, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von dem antragstellenden Mitglied beim Vorstand mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden.
  6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassier, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
  7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei Änderung der Satzung, bei Änderung des Vereinszwecks, bei Auflösung des Vereins sowie bei Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
  8. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, falls nicht  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer schriftliche und geheime Abstimmung fordern.

9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ferner ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben zu berichten.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt.

Eine auf ordnungsgemäßes Verlangen der Mitglieder einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von sechs Wochen ab Zugang des Einberufungsverlangens beim Vorstand stattzufinden. § 9 Abs. 5 bis 9 gelten entsprechend.

3. § 37 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

## **§ 11 Vorstand des Vereins**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden;
  - b) den stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c) dem Kassier.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch die beiden anderen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Für die Wahl gilt § 9 Abs. 7 entsprechend. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt.
4. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens drei Jahre dem Verein angehören. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, grundsätzlich schriftlich und unter

Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

7. Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn es entgegen der Satzung des Vereins oder sonst pflichtwidrig handelt. Der Antrag dazu muss von mindestens  $\frac{3}{4}$  der ordentlichen Mitglieder des Vereins schriftlich angebracht werden. Zuständig für die Abberufung ist die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung, die unter Angabe der Gründe satzungsgemäß einzuberufen ist. Der Antrag ist mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen.
8. Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt niederlegen. In diesem Fall sowie im Falle des sonstigen Ausscheidens bestimmt der Vorstand in seiner nächsten Sitzung aus seiner Mitte ein Vorstandsmitglied, das das freigewordene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch übernimmt; in dieser hat für das ausgeschiedene Mitglied eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit zu erfolgen.
9. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
10. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand besorgt die Vereinsangelegenheiten in Übereinstimmung mit der Satzung und den in der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
2. Der Vorstand bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vereinsausschusses:
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - b) vertragliche Vereinbarungen sowie Änderungen und Ergänzungen solcher Vereinbarungen, die einen Leistungsinhalt von mehr als Euro 10.000,00 umfassen;
  - c) Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen;

3. Der Vorstand kann sowohl dem Vereinsausschuss als auch einzelnen Personen aus dem Kreise der Mitglieder besondere Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

### **§ 13 Vereinsausschuss**

1. Der Verein hat einen Vereinsausschuss zur Unterstützung der Vereinsarbeit.
2. Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, dem stellvertretenden Kassier, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer, dem Jugendleiter und den Abteilungsleitern/Übungsleitern der verschiedenen Abteilungen des Vereins.
3. Soweit nicht bereits als Vorstandsmitglied gewählt, werden die weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. § 11 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
4. Der Vereinsausschuss hat beratende Funktion, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Über die Empfehlungen des Vereinsausschusses hat der Vorstand zu beschließen.
5. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Im Übrigen gelten § 11 Abs. 5 bis 10 entsprechend.

### **§ 14 Kassenprüfung**

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen und Untergliederungen in rechnerischer sachlicher Hinsicht. Den Rechnungsprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Sonderprüfungen sind möglich.

### **§ 15 Sparten**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Abteilungsleiter auf die Dauer von drei Jahren.

3. Die Sparten können kein eigenes Vermögen bilden.

### **§ 16 Vergütung für Vereinstätigkeit**

1. Vereins- oder Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter sowie andere Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vereinsausschuss.

### **§ 17 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 720,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 18 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten sowie ferner der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;

- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten im Falle deren Unrichtigkeit;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.

## **§ 19 Schiedsgericht**

1. Für alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen dem Verein und den Mitgliedern über Angelegenheiten, die das Mitgliedschaftsrecht betreffen, ist ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig.
2. Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jede Partei einen dem Verein angehörenden Schiedsrichter stellt und sich die Schiedsrichter auf einen Obmann einigen, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzt und dem Verein nicht anzugehören braucht. Falls eine Einigung der Schiedsrichter auf einen Obmann nicht zu erreichen ist oder eine Partei innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Gegenpartei oder durch den Vorstand ihren Schiedsrichter nicht benennt, so soll der Präsident des Landgerichts München II ersucht werden, den Schiedsrichter oder den Obmann zu benennen.
3. Das Schiedsgericht beschließt nach mündlicher Verhandlung mit einfacher Mehrheit. Über das Schiedsverfahren ist ein Protokoll zu führen, das durch die Schiedsrichter zu unterzeichnen und dem Vorstand zuzuleiten ist. Die Verfahrensakten werden vom Vorstand verwahrt.
4. Die Kosten des Schiedsverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen, falls das Schiedsgericht nicht eine andere Kostenentscheidung trifft.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Jedem Mitglied ist von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe schriftlich Mitteilung zu machen.
2. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmberechtigten Mitglieder und für die Annahme des Antrags eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Sind in der Versammlung weniger als drei Viertel der Stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Diese weitere Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist etwaiges nach der Liquidation noch vorhandenes Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Dachau, den 16. November 2015